

Statuten des Basketballvereins – Basketball im Quartier

I. Name, Sitz, Riegen

Artikel 1, Name

Unter dem Namen Basketball im Quartier (in der Folge „BIQ“ oder „der Verein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2, Sitz

1. Der Sitz des Vereins ist Zürich (ZH).
2. Der Basketball im Quartier behält sich die Gründung von Riegen vor, um sein Angebot auch an anderen Standorten und deren Bewohner anbieten zu können. Die Bezeichnung einer solchen Riege trägt stets den Namen „Basketball im Quartier - (Name der Gemeinde)“ od. „BIQ – (Name der Gemeinde)“
3. Für die Riege gelten ebenfalls die Statuten des Basketballvereins – Basketball im Quartier

II. Zweck

Artikel 3, Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Basketballsportes, insbesondere in der Schweiz, sowie die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Er widmet der Kinder- & Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitglieder

Artikel 4, Mitglieder

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, kann Aktivmitglied werden. Die Aktivmitglieder können durch den Vorstand in weitere Unterkategorien unterteilt werden.

Artikel 5, Eintritt

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt mittels Beitrittsgesuch in schriftlicher Form oder über die Vereinswebseite (www.be-big.com, mittels Beitrittsgesuch Online-Formular). Ob ein Interessent aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Beitrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.
2. Nach Übermittlung des Beitrittsgesuchs und der Aufnahme durch den Vorstand, wandelt sich der Status des Interessenten, in den eines Aktivmitglieds.

Artikel 6, Aktivmitgliedschaft

1. Die Aktivmitgliedschaft erlaubt seinem Inhaber alle geeigneten Trainings (gemäss Empfehlung der Trainer) zu besuchen und daran teilzunehmen.
2. Mit der Aktivmitgliedschaft, kann eine Spielerlizenz des BIQ erworben werden, welche die Teilnahme am saisonalen Ligabetrieb ermöglicht.
3. Die Aktivmitgliedschaft erneuert sich, ohne dem Erhalt einer schriftlichen Austrittserklärung, automatisch.

Statuten des Basketballvereins „Basketball im Quartier“

Artikel 6, Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich jeweils auf Ende der aktiven Jahresmitgliedschaft möglich. Diese endet am letzten Tag (Eintrittsdatum + 364 Tage) der aktiven Jahresmitgliedschaft.
In dringenden Fällen kann der Vorstand auf Gesuch des Mitglieds einem sofortigen Austritt zustimmen.
2. Die Austrittserklärung muss via E-Mail an: team@be-biq.com oder Brief an: BIQ, Buchzelgstrasse 88, 8053 Zürich, durch das volljährige Aktivmitglied oder bei minderjährigen Aktivmitgliedern durch dessen elterlichen Vertreter, bis spätestens zum letzten Tag der aktiven Mitgliedschaft, zugestellt werden.
3. Bei einem Austritt bleibt der Mitgliedsbeitrag für die aktive Mitgliedschaft geschuldet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt- durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung und Betreibung, auf Ende der letzten bezahlten Jahresmitgliedschaft.

Artikel 7, Ausschluss

1. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Vor dem Ausschlussentscheid ist das Mitglied anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Artikel 8, Rechte der Mitglieder

1. Die vereinspolitischen Rechte der Mitglieder sind in Kapitel V (Organisation) geregelt
2. Die Aktivmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und - soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehende Infrastruktur nutzen.

Artikel 9, Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, das Reglement und die Anordnung der Organe zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbetrag zu entrichten. Die Beiträge sind mit dem Eintritt in den Verein, innert 30 Tagen zu bezahlen.
3. Das Zahlungsziel der verlängerten Mitgliedschaften, berechnet sich fortlaufend nach dem Eintrittsdatum + 1 Jahr und 30 Tage.
4. Die Mitglieder haben Ihre jährlichen und auf die Saison bezogenen Lizenzgebühren selbst zu tragen.

IV. Finanzierung, Haftung

Artikel 10, Finanzierung

Der Verein wird insbesondere wie folgt finanziert:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Freiwillige Zuwendung
- c. Erlös aus Aktivitäten des Vereins und dessen Mitgliedern
- d. Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden

Statuten des Basketballvereins „Basketball im Quartier“

Artikel 11, Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
2. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der Verein haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder oder bei Schäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden.

V. Organisation

Artikel 12, Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30 Juni des folgenden Jahres.

Artikel 13, Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Artikel 14, Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich anfangs Juli des folgenden Vereinsjahres abzuhalten. Die Aufgaben der ordentlichen GV sind:

- a. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- b. Abnahme der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung der Funktionärsentschädigungen
- g. Beschlussfassung über das Budget
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i. Wahl der Vorstandsmitglieder und Bezeichnung des Präsidenten
- j. Wahl der Revisoren
- k. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Artikel 15, Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.

Artikel 16, Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen

Artikel 17, Anträge

Anträge gemäss Art. 14 lit. k) dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der

Statuten des Basketballvereins „Basketball im Quartier“

Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Artikel 18, Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan ist nicht zulässig. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Artikel 19, Erforderliches Mehr

1. Bei Abstimmung entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Artikel 20, Gang der Verhandlung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied als Tagespräsident geführt.
2. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
3. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit, ist der Wahlgang zu wiederholen.
4. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

B. Der Vorstand

Artikel 21, Mitgliederzahl/Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen
 - a. Präsident
 - b. Kassier

Artikel 22

1. Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll und leitet insbesondere die jährliche Generalversammlung mit den entsprechenden Anträgen

Statuten des Basketballvereins „Basketball im Quartier“

Artikel 23, Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
2. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten in wichtigen Angelegenheiten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Artikel 24, Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann eine mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 25, Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Zürich, 1. September 2023